

# Beschlussvorlage

*Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!*

Zu TOP-Nr.: 5

Vorlage Nr.: 01/775/II/031/2025

<b>Amt:</b>	Finanzabteilung	<b>Datum:</b>	06.03.2025/FK
<b>Sachbearbeiter:</b>	Frank Klos	<b>AZ:</b>	II/fk

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

## Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Verbandsgemeinderat	13.03.2025	Entscheidung	öffentlich

## Gegenstand der Vorlage

Regionales Zukunftsprogramm „Regional.Zukunft.Nachhaltig,,

### Sachverhalt:

Nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms vom 25.02.2025 werden verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften mit größeren strukturellen Herausforderungen im Haushaltsjahr 2025 einmalig Fördermittel von bis zu 197 Mio. EUR für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Verfügung gestellt. **Der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels wird ein Betrag in Höhe von 2.729.406,93 EUR zugewiesen.** Die geförderten Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, Strukturdefizite abzubauen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, eine klimagerechte Infrastruktur und Versorgung weiterzuentwickeln sowie den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

**Antragsberechtigt ist ausschließlich die Verbandsgemeinde.** Die Verbandsgemeinde soll eine angemessene Beteiligung im Sinne einer **Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden** sicherstellen. Die Verbandsgemeinde muss einen **Gesamtantrag** einreichen, der alle Maßnahmen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden umfasst. Zuwendungsempfänger ist ausschließlich die Verbandsgemeinde. Die Weiterleitung bewilligter Mittel an die Ortsgemeinden erfolgt maßnahmenbezogen durch Bescheid der Verbandsgemeinde. Dabei sind gegebenenfalls die Bestimmungen des europäischen Beihilferechts zu beachten.

**Förderfähig** sind insbesondere alle Maßnahmen, die in der beigelegten **Positivliste** aufgeführt sind. **Höchstens 55 v.H. der Gesamtzuwendung** dürfen auf Maßnahmen nach **Kapitel I** der Positivliste (Stärkung kommunale Infrastruktur und soziale Gemeinschaft vor Ort), **jeweils höchstens 30 v.H.** auf Maßnahmen nach **Kapitel II** (Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen) und **Kapitel III** (Wirtschafts-, agrar- und verkehrsstrukturelle Maßnahmen) der Positivliste entfallen. Bis zu 25 v.H. der Gesamtzuwendung können auch für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden. Die Angaben beziehen sich auf den Gesamtantrag der Verbandsgemeinde. **Eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zulässig.** Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes ist u. U. möglich. **Ein Maßnahmenbeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ist unzulässig.**

Die **Mittelbeantragung** muss im Zeitraum **01.03.2025 bis 31.08.2025** erfolgen.

Die **Frist zur Umsetzung der Maßnahmen** beträgt **36 Monate** nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist ausgeschlossen.

Die Kommunen haben eine solide Finanzierung der Maßnahmen sowie entstehender Folgekosten sicherzustellen.

Bezüglich der **Beteiligung der Ortsgemeinden** wird in der Gesetzesbegründung bzw. im Informationspaket zum Förderprogramm ausgeführt:

Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Ebene der Verbandsgemeinden soll gewährleisten, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden können, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies wird durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden auf Ebene der antragsberechtigten Verbandsgemeinden erreicht. **Es wird somit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.**

Die Form der Beteiligung der Ortsgemeinden wird bewusst offengehalten, um den Verbandsgemeinden die Flexibilität zu geben, die jeweilige Beteiligung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine finanzielle Beteiligung durch eine Weiterleitung von Mitteln an die Ortsgemeinden ist nicht zwingend. Ebenfalls ist nicht zwingend, dass für oder durch jede Ortsgemeinde eine Maßnahme umgesetzt wird. Wesentlich ist allerdings, dass eine grundsätzliche Einbindung und ein Austausch mit den Ortsgemeinden stattfinden soll.

Die Einbeziehung der Ortsgemeinden soll einvernehmlich und nach dem geltenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden nach § 70 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Es liegt in der kommunalen Eigenverantwortung der Verbandsgemeinden, eine Beteiligung in Abhängigkeit von diesen Gegebenheiten auszugestalten.

**Generell gilt, dass die Maßnahmen ausgewählt werden sollten, die eine möglichst hohe regional bedeutsame strukturpolitische Wirkung entfalten und im vorgegebenen Bewilligungszeitraum von 36 Monaten abgeschlossen werden können.**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.02.2025 erstmalig mit der Thematik befasst.

Für die Verbandsgemeinde wird die Umsetzung folgender Maßnahmen vorgeschlagen:

<b>Maßnahmen Verbandsgemeinde</b>		
Schulhof/Außenanlage Grundschule Wernersberg, 2.BA		200.000
Lüftungsanlage/Wärmeversorgung (Wärmepumpe) VG-Ratssaal		400.000
Anschaffung Elektrokleinwagen		25.000
Ladesäule Dienst-Kfz Innenhof sowie Unterstand Fahrräder mit PV-Modulen		30.000
<i>(Reduzierung Kreditbedarf Haushalt um diesen Betrag)</i>	Gesamt	655.000
<b>regionale Maßnahmen in der Fläche, Stadt / Ortsgemeinden</b>		
Defibrillatoren Grundschulen, Kitas; je Gemeinde mind. 1 Einheit		20.000
Freistellung Bundsandsteine und Schaffung Landschaftsfenster		30.000
Geschwindigkeitstafeln OG		30.000
Einführung App FRED, nutzbar für alle Gemeinden		10.000
Carsharing (Fa. Deer), je Ortsgemeinde 1 Einheit		485.500
	Gesamt	575.500

**Beschlussvorschlag Rat:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit.....Ja-Stimmen, ....Nein-Stimmen und.....Enthaltungen die im Sachverhalt genannten Maßnahmen im Rahmen des Regionalen Zukunftsprogramm umzusetzen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt weiterhin mit.....Ja-Stimmen, ....Nein-Stimmen und.....Enthaltungen den Bürgermeister zu ermächtigen, in Abstimmung mit den Ortsgemeinden bzw. der Stadt Annweiler am Trifels grundsätzlich jeweils eine Maßnahme für jede Kommune in den Förderantrag miteinzubeziehen.

**Anlagen:**

**Positivliste**

**Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**